

AGB – Verwendung für Verbraucher

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag. Sollten einzelne Klauseln unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen einzelner Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag bestimmt sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich; sie stellen im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Angebot des Kunden (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen, ansonsten durch die Ausführung des Auftrags oder der Bestellung. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung. Wir sind bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen (z.B. durch Zuschnitt, Bearbeitung und dgl.), ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten, die der Kunde zu zahlen hat.

3. Lieferung und Leistung

Wünsche des Kunden hinsichtlich des Liefertermins („gewünschter Liefertermin“) werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht verbindlich. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen des Kunden (Zeichnungen, Maße, Schablonen etc.) bei uns zu laufen. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Bei Anlieferungen mit unseren eigenen Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen des Lieferwerks gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wurde. Das Abladen ist vom Kunden zu besorgen; erforderliche Abladevorrichtungen oder Arbeitskräfte sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Kunde über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus ganz oder teilweise Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware und kommen wir diesem Wunsch nach, werden die Leistungen auf Gefahr des Kunden und auf dessen Haftung hin erbracht. Die in Anspruch genommenen Mitarbeiter werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Kunden tätig. Wir sind jedoch berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Aufwand dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig, ob er vom Kunden, vom Lieferwerk oder von uns bestellt ist, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Franko-Lieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Macht eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung der Auslieferung die Einlagerung der Ware bei uns erforderlich, geschieht die Einlagerung auf Gefahr und auf Kosten des Kunden. Sofern unserer Lieferwerke bezüglich der Ware branchenübliche Toleranzen beanspruchen, insbesondere bezüglich leichter Farb- und Strukturabweichungen, gelten diese auch für den vorliegenden Vertrag. Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liegen besondere Umstände nicht vor, gelten drei Wochen als angemessene Nachfrist. Schadensersatzansprüche jeder Art beschränken sich auf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung tritt nicht ein, soweit es ausnahmsweise um die Erfüllung von Kardinalpflichten geht. In diesem Falle haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.

4. Versand

Wir sind berechtigt, die Verpackung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten zu wählen.

Erfolgt der Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Wunsch des Kunden, so werden wir nur als Vermittler für den Kunden tätig. Die Verpackung bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet.

Gerät der Kunde mit seiner Rückgabeverpflichtung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe von 1% des Anschaffungspreises pro Tag zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch bei Mehrweggestellen. Bei Beschädigungen oder bei Verlust von Teilen (insbesondere Haltestangen) ist der Kunde zur Erstattung der Reparaturkosten bzw. zum Ersatz verloren gegangener Teile verpflichtet. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

5. Vergütung

Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Lieferung von uns allgemein geforderte Vergütung. Ist eine bestimmte Vergütung vereinbart, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung berechtigt, wenn sich die Gestehungskosten, insbesondere Löhne und Materialpreise, mehr als vier Monate nach Vertragschluss verändern und die Leistung erst nach Ablauf dieser vier Monate geleistet bzw. die Ware erst geliefert werden soll. Beträgt die Preisanhebung mehr als 10%, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung. Unsere Rechnungen sind, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Regulierung durch Wechsel bedarf darüber hinaus einer gesonderten vorherigen Vereinbarung mit uns. Dabei gehen Diskontospesen, Wechselspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen zu verlangen. Ferner ist uns gestattet, Teilleistungen zu erbringen, soweit die Annahme derselben für den Kunden zumutbar ist; in diesem Falle ist der Kunde zur sofortigen Zahlung der erbrachten Teilleistung verpflichtet. Mit Ansprüchen gegen uns kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages noch andere fällige Rechnungen von uns offen stehen. Bei Regulierung durch Wechsel kann in keinem Fall Skonto beansprucht werden. Skonto wird nur auf den Nettobetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht, usw. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt. Leistet der Kunde fällige Zahlungen (auch Abschlagszahlungen) nicht, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die nicht länger als zwei Wochen zu sein braucht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Alle unsere Ansprüche werden sofort fällig bei Wechselprotesten des Kunden, bei Zahlungseinstellung und bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden. Darüber hinaus sind wir, wenn uns eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden geleistet ist.

6. Gewährleistung

Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel einschließlich Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen zwei Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Bei einem Einbau in Kenntnis der Beanstandung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch, es sei denn, dass der Kunde sich solche Ansprüche zuvor ausdrücklich vorbehalten hat, wir den Mangel bei Lieferung arglistig verschwiegen oder zuvor eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt und die Bearbeitung gelten die branchenüblichen Toleranzen. Produktions- und materialbedingte Erscheinungen wie Interferenzbildungen, Doppelscheibeneffekte, Mehrfachspiegelungen, Reflektionsverzerrungen und Anisotropien sind technisch nicht vermeidbar. Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen.

In Gewährleistungsfällen sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Kunden abzutreten und uns so von unserer Gewährleistungspflicht zu befreien; unsere Gewährleistungspflicht lebt jedoch wieder auf, wenn die Inanspruchnahme gegen unsere Lieferanten nicht durchsetzbar sind, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf. Gewährleistungsansprüche erfüllen wir unter Ausschluss weitergehender

Ansprüche durch Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung). Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt werden und wird auch Ersatzlieferung verweigert, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Absatz 3. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Gläser (z.B. Kunstverglasungen, Spiegel usw.) können nach vorheriger Abstimmung mit uns verarbeitet werden. Eine Gewähr für evtl. Fertigungs- oder Transportbruch können wir nicht übernehmen. Dieser geht auf jeden Fall zu Lasten des Kunden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

7. Rücktritt

Wir sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sofern dieser nicht innerhalb einer zu setzenden Nachfrist Zug um Zug gegen unsere Leistung seinerseits die Leistung bewirkt oder ausreichend Sicherheit erbringt,
- bei Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen von uns unverschuldeten Hindernissen wie Aufruhr, Streik oder Aussperrung.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.

Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbestelllieferungen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums oder Rückübertragung seiner Vergütungsansprüche ganz oder teilweise an sich zu verlangen, sofern und soweit der Wert der in unserem Eigentum stehenden Waren und der an uns abgetretenen Forderungen insgesamt 110% unserer noch offenen Forderungen übersteigt. Die Auswahl der zu übereignenden Gegenstände und abzutretenden Forderungen obliegt uns.

Der Kunde ist für uns zu jeder Zeit widerruflich zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Wir unsererseits sind berechtigt, unser Vorbestells- oder sonstiges Eigentum sowie die Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche aufzudecken, sofern wir ein berechtigtes Interesse daran haben, insbesondere wenn der Kunde Zahlungen nicht vertragsgemäß leistet, oder wenn er Waren verschleudert.

Bei einer Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen.

9. Montage

Soweit mit der Lieferung Montagen durch uns erfolgen, gelten unsere Montagebedingungen; werden diese nicht vorgelegt, so gelten die Bestimmungen der VOB neuester Fassung, soweit die Verkaufs- und Lieferbedingungen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Lieferwerkes bzw., sofern die Lieferung ab Lager erfolgt, unser Lager. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft, wenn die in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ergänzende Bedingungen für Isolierglas

1. Toleranzen

Die Größertoleranz ist in Breite und Höhe +/- 2mm. Berechnung 3:3cm

2. Maßänderungen und Streichungen

Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Streichung des Auftrages können ausnahmsweise kulanthaber und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Bei vorgeschrittener Fertigung müssen wir die Abnahme in der ursprünglich bestellten Größe verlangen. Bei Änderungen muss mit einer Lieferverzögerung gerechnet werden.

3. Sonderausführungen

Isolierglas-Einheiten, welche vom rechten Winkel abweichen, werden nach dem umschreibenden Rechteck berechnet und bedingen Aufschläge. Die Liefermöglichkeit wird auf Anfrage bekanntgegeben. Nach Wahl des Herstellers müssen Skizzen oder Schablonen zur Verfügung gestellt werden. Werden dem Hersteller bearbeitete Scheiben

zur Verfügung gestellt, so wird das Risiko jeglicher Beschädigung von uns nicht übernommen.

4. Gewährleistung, Abwicklung von Reklamationen

Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert u.a.) beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Gewährleistung hierfür wird von uns nicht übernommen.

Bei Isolierglas aus Eigen- und Fremdfertigung gelten die Produktinformationen, die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“ und diese AGB. Für die weitere Verarbeitung setzen wir die Kenntnis der allgemein gültigen Richtlinien für fachgerechte Verglasungen in der jeweils neuesten Fassung voraus.

Wir leisten nur in dem Umfang Ersatz, in dem er von den Herstellern geleistet wird. Eine eigene darüberhinausgehende persönliche Haftung wird weder dem Grund noch der Höhe nach übernommen. Die Gewährleistung (Garantie), die die Hersteller von Isolierglas ab Datum der ersten Lieferung ab Hersteller gewähren, verpflichtet diese nur zum kostenlosen Naturalersatz der beanstandeten Einheit. Sie ist beim Einbau in Verkehrsmittel und Tiefkühltruhen ausgeschlossen. Die Kosten, die durch das Ausglasen einer beschädigten und das Einsetzen der zum Ersatz gelieferten Einheit entstehen, werden von den Herstellern nicht übernommen. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Nebenkosten, wie für die Abfuhr, usw.

Es ist daher erforderlich, alles Isolierglas vor dem Einsetzen daraufhin zu prüfen, ob die Einheiten einwandfrei und entsprechend vorbereitet sind. Ersatzlieferungen werden in jedem Fall berechnet. Gutschriften dafür erfolgen erst dann, wenn die Beanstandung anerkannt ist. Zudem muss die beanstandete Isolierglas-Einheit vorher bei dem liefernden Hersteller eingegangen sind.

Wenn bei stark strukturierten Ornamentgläsern die raue Seite zum LZR kommt, entfällt die übliche Garantie für Isolierglas. Dunkel eingefärbtes Glas kann sich bei Sonneneinstrahlung ungleichmäßig aufheizen. Im Verbund mit Iso-Glas besteht deshalb Spannungsbruchgefahr. Aus diesem Grunde entfällt die übliche Garantie. Für Glasbruch nach dem Einbau kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Für Isolierglas mit Blei- oder Messingverglasungen im LZR entfällt jede Garantie. Bei (kundenseitig gestellten) Blei- oder Messingverglasungen können Verunreinigungen durch die Putzmittel der Kunstverglasungen entstehen, diese sind oft unvermeidlich, nachdem diese pulverigen Rückstände erst nachträglich ausfallen. Dies bildet keinen Reklamationsgrund.

Das Bruchrisiko für gestellte Blei- oder Messingverglasungen bei der Verarbeitung zu Isolierglas geht zu Lasten unseres Auftraggebers. Für Isolierglas, hergestellt aus gewölbtem oder gebogenem Glas, besteht erhöhte Spannungsgefahr, es entfällt deshalb die Garantie.

Bei berechtigten Beanstandungen kann nur Ersatzlieferung verlangt werden, Ansprüche wegen Mängelfolgen bestehen nicht. Ein Anspruch aus Garantie entfällt bei Nachschneiden, Schleifen oder Verändern der Ränder und Ecken nach Auslieferung der Ware sowie bei Beschädigungen, die sich auf den Zusammenhang der Isolierglaseinheiten auswirken. Ein Anspruch verjährt in sechs Monaten nach Erkennbarkeit des Mangels durch den Erstabnehmer, einen weiteren Abnehmer oder durch den Benutzer des Bauwerkes, in das die Isolierglaseinheit eingesetzt worden ist, spätestens also in sechs Monaten nach Ablauf der fünf Jahre, und zwar auch wenn der Mangel vor Ablauf der fünf Jahre nicht erkennbar war.

Stand 01.01.2008